

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse C

Dem Unternehmen **Schneele GmbH**
wird für den Schweißbetrieb in Treppen- und Geländerbau
73575 Leinzell, Eckenerweg 2/1

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 18 800-7**

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen; MAG-Schweißen
141 Wolfram-Inertgasschweißen; WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe S 235, S 275 nach DIN 18800-1:2008 und jeweils gültiger Bauregelliste
Nichtrostende Stähle der Festigkeitsklasse S 235 gemäß aktueller
bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6

Erweiterungen/Einschränkungen Eingeschränkt auf Bauteile der Klasse B und Serienfertigung von
Kopf- und Fußplatten bis 40 mm.

Verantwortliche **Schweißaufsichtsperson**
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation) Bihlmayer, Rüdiger, geb. am 15.02.1970, EWS

Vertreter entfällt
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum **vom 15.02.2010 bis 15.02.2013**

Bescheinigungs-Nr. 11081/2

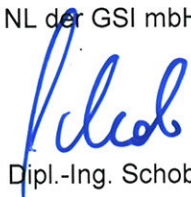
ausgestellt am 17. Februar 2010

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



SLV Fellbach
NL der GSI mbH


Dipl.-Ing. Schob

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen nicht vor.

Bei der Ausführung von Verbindungen Rundrohr an Rundrohr ist ein Zusatzprüfstück gemäß DIN 18 808 erforderlich.

Die Schweißaufsichtsperson wird durch den SFM, Herrn Jürgen Kleesattel, unterstützt.

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. z.d.A.